

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

- 1. Änderung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03355 im Abschnitt 3.2.3 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 03355 ist je rtCGM-System in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens ~~107~~-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 03355 ist ausschließlich im Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines oder dem Umstieg auf ein anderes rtCGM-System berechnungsfähig.

- 2. Änderung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04590 im Abschnitt 4.5.5 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 04590 ist je rtCGM-System in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens ~~107~~-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 04590 ist ausschließlich im Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines oder dem Umstieg auf ein anderes rtCGM-System berechnungsfähig.

3. Änderung der ersten Anmerkung und Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13360 im Abschnitt 13.3.2 EBM

Die Gebührenordnungsposition 13360 ist je rtCGM-System in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens ~~107~~-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 13360 ist ausschließlich im Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines oder dem Umstieg auf ein anderes rtCGM-System berechnungsfähig.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017 erfolgte die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen (GOP) 03355, 04590 und 13360 (Anleitung zur Selbstanwendung eines Real-Time-Messgerätes zur kontinuierlichen interstitiellen Glukosemessung (rtCGM)) in den EBM.

Im Rahmen der Evaluation zwei Jahre nach Einführung der Leistungen wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Abrechnung der GOP 03355, 04590 und 13360 gemäß § 3 Nr. 3 der Nr. 20 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses, wonach die Schulung im Zuge der Verordnung und vor der ersten Anwendung stattfinden soll, nicht bei allen Patienten erfüllt sind.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird jeweils die erste Anmerkung zu den GOP 03355, 04590 und 13360 geändert und jeweils eine zweite Anmerkung aufgenommen. Die Anmerkungen dienen der Klarstellung, dass die GOP 03355, 04590 und 13360 in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen und nur in Zusammenhang mit der ersten Verordnung eines - oder dem Umstieg auf ein anderes - rtCGM-System berechnungsfähig sind.

Die Ausstellung der ersten Verordnung des jeweiligen rtCGM-Systems muss nicht in den Quartalen der Durchführung und Abrechnung der GOP 03355, 04590 und 13360 liegen, sondern kann in dem diesen Quartalen unmittelbar vorausgehenden Quartal erfolgen.

Zudem wird die Berechnungsfähigkeit von höchstens 10-mal im Krankheitsfall auf höchstens 7-mal im Krankheitsfall herabgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft.